

Handelsteil der

Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie

Wochenschrift für Spinnerei und Weberei.
Begründet 1854 in LEIPZIG.

Zugleich:
Handelsblatt
für die gesamte Textil-Branche.

Allgemeine Zeitschrift für die Textil-Industrie
vormals „Die Textil-Zeitung“.

Fachzeitschrift für die Woll-, Baumwoll-, Seiden-, Leinen-, Hanf- und Jute-Industrie, für den Garn- und Manufakturwarenhandel, sowie die Tuch- und Konfektionsbranche.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Organ der Sächsischen
Textil-Berufsgenossenschaft.

Organ der Vereinigung
Sächsischer Spinnerel-Besitzer.

Organ der Norddeutschen
Textil-Berufsgenossenschaft.

Schriftleitung, Geschäftsstelle u. Verlag:
LEIPZIG, Brommestr. 9, Ecke Johannis-Allee.

Herausgegeben von Theodor Martins Textilverlag in Leipzig.

Fernsprech-Anschluß Nr. 1058.
Telegramm-Adresse: Textilschrift Leipzig.

Diese Wochenberichte erscheinen jeden Mittwoch und bilden den Handelsteil der „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“. — Der Preis für die „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“ mit dem vierteljährlich erscheinenden „Sonder-Nummern“ und den Beiblättern: Muster-Zeitung und Mitteilungen aus und für Textil-Berufsgenossenschaften beträgt für das Deutsche Reich und Österreich-Ungarn pro Halbjahr Mk. 8.—. Die „Wochenberichte“ können zum halbjährlichen

Preis von Mk. 7.— für Deutschland u. Österreich-Ungarn bezogen werden. Die Bezugs-Gebühren sind im voraus zahlbar. Wenn ein Bezug spätestens einen Monat vor Schluß des Halbjahres nicht gekündigt wird, gilt derselbe als fortbestehend. — Die Insertions-Gebühren betragen pro Petitzeile (zirka 3 mm hoch und 54 mm breit) oder deren Raum einschließl. Teuerungszuschlag 50 Pfennig. Bei Wiederholungen Rabatt nach Tarif — Bellagen nach feststehendem Tarif.

Adresse für sämtliche Zuschriften und Geldsendungen: Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie, Leipzig, Brommestr. 9.

Die Weltenwende.

Es geschehen noch Zeichen und Wunder! Man muß nur Augen haben, das Wunderbare zu sehen, was geschieht. Wenn nach 100 Jahren unsere Nachkommen in den Büchern der Geschichte lesen werden, was das Deutsche Volk in dieser Zeit ohne Gleichen geleistet und gelitten, ertragen und erstritten hat, dann werden sie sagen: das ist doch wohl Sage und Legende, das ist ja geradezu wunderbar! Wir, die wir mitwirkend und mitleidend das alles erleben, sind gar nicht imstande die sinnverwirrende Größe des Weltgeschehens, aus dem das Deutsche Zeitalter hervorwächst, zu übersehen. Steil ist der Weg und dornig der Pfad, er führt durch ein Meer von Blut und Tränen, aber er führt zur Höhe! Sie hatten um das freiheitsdurstige Volk der Germanen eine Kette gelegt, sie ist zersprengt. Das Riesenreich Russland liegt am Boden, der Rücken ist uns frei geworden; nun reckt und streckt sich die deutsche Brust dem Westen entgegen zur letzten Abwehr, und wenn's sein muß zum entscheidenden Schlag. Das Auge Deutschlands ist gerichtet auf England. Was wir wollen, ist nicht Weltherrschaft; was wir wollen, ist Freiheit für die Deutsche Weltarbeit. Die Entscheidungstunde über Sein und Nichtsein dieser Freiheit schlägt. O Deutschland, hoch in Ehren, erkenne die Zeichen der Zeit und stehe fest, mein Vaterland! Fest steht und treu der feldgraue Wall; wir in der Heimat wollen und werden uns von unseren Brüdern da draußen nicht beschämen lassen. Wir stehen vor dem Tor des Deutschen Friedens, wir leben im Zeichen der Weltenwende. Das Vaterland erwartet von jedem deutschen Mann und jeder deutschen Frau, daß sie in dieser entscheidungsvollen Stunde restlos ihre Pflicht erfüllen. Es ist nicht nur eine Pflicht der Vaterlandsliebe, es ist die Pflicht der Selbsterhaltung, die uns gebietet, die bevorstehende 8. Kriegsanleihe zu einem überwältigenden Erfolge zu bringen. Das Geld ist da. Ihr Männer und Frauen in Stadt und Land heraus mit dem Gelde fürs Vaterland! Es ist kein Russland, dem ihr's gebt, es ist Deutschland, unser starkes, sieghaftes, zukunftsreiches Vaterland. Segen von Kindern und Kindeskindern über alle, die nun mit ihrem Gelde helfen, daß das Werk vollendet wird, zu dem unsere Liebsten und Besten mit ihrem Blut den Grundstein gelegt haben.

□ □ □

Bekanntmachung

Nr. W. I. 850/11. 17. K. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von gesammelten rohen Menschenhaaren. Vom 15. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. gesammelte rohe Frauenhaare, | } jeder Art und jeder Herkunft, einschließ-
lich Stumpfen, Kammszug, Kämmlingen,
Abfällen und Abgängen. |
| 2. Chinesenhaare | |

Die von einer Frau gesammelten eigenen Haare werden, solange sie sich im Besitze dieser Frau befinden, von der Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

1. Erreichen die durch diese Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 1 kg, gleichviel, aus welchen Arten der beschlagnahmten Gegenstände sich diese Menge zusammensetzt, so ist eine Veräußerung und Lieferung nur gestattet:

a) an den Mobilmachungsausschuß vom Roten Kreuz der Provinz Sachsen, Deutsche Frauenhaarsammlung, Magdeburg, Heydeckstraße 5;

b) an die nachstehenden Firmen:

1. J. Bergmann & Co., Laupheim in Württemberg,
2. Carl Both, Wetzlar,
3. Deutsche Haarindustrie, Berlin, Potsdamer Straße 138,
4. Arthur Eck, G. m. b. H., Dresden,
5. Franz Freund, Leinefelde
6. Otto Geber & Co., Hamburg.
7. J. & A. Jacobi, Mannheim,
8. Krafft & Buß, Wetzlar,
9. Arno Lenk, Magdeburg,
10. Maniel & Co., Mannheim,
11. Josef Nägele, Köln am Rhein,
12. August Orlob II, Leinefelde,
13. Sächs. Zopffabrik und Haargroßhandlung Alban Männel, Ortmanndorf im Erzgebirge,
14. Franz Ströher, Rothenkirchen im Vogtland,
15. Edmund Weiß, Dresden,
16. J. W. Zimmer, Frankfurt am Main;

c) an diejenigen Firmen oder Personen, welche die von ihnen erworbenen beschlagnahmten Gegenstände an die unter b) genannten Firmen liefern, sofern sie einen dahingehenden Ausweis von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W I, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, erhalten haben;

d) an weitere Firmen oder Personen, die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bezeichnet werden. Die Namen dieser Firmen oder Personen werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

2. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, die Zulassung zum Ankauf aufzuheben. Die Aufhebung wird im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Veräußerung und Lieferung ist nur zulässig, falls die gezahlten Preise 20 \mathcal{M} für 1 kg nicht übersteigen und die Preisberechnung nach Gewichtseinheit erfolgt.

4. Der zu 1. a) genannte Mobilmachungsausschuß vom Roten Kreuz sowie die zu 1. b-d) bezeichneten Firmen oder Personen dürfen die beschlagnahmten Gegenstände lediglich an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 2-5 veräußern und liefern.

§ 5.

Sortier- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist den im § 4 unter 1. b und d genannten Firmen oder Personen gestattet, von den beschlagnahmten